

Hinweise zur Einlasskontrolle bei 3G

Rechtliche Grundlage:

§ 18 Sächs. Corona-Notfall_VO Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht für die Zusammenkünfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus regeln Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.

Praktische Hinweise:

WIE WIRD KONTROLLIERT?

- Sichtkontrolle der Nachweise oder Scannen per CovPass-App (Kann im App-Store heruntergeladen werden)
- Abgleich mit Personaldokument, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist.

WER WIRD KONTROLLIERT?

- Alle, die älter als 16 Jahre sind
- **Für unter 16-Jährige gilt:**

Schulkinder: Erfragen, ob das Kind z.B. in der Schule getestet wird. Wenn das nicht der Fall ist, muss ein Test vorliegen. (Das ist nötig, weil die Schulpflicht derzeit ausgesetzt ist.)

Kinder unter 6 Jahren: Zugang ohne Kontrolle.

KONTAKTNACHVERFOLGUNG

Dazu ist ein Teilnahme-Zettel auszufüllen, ein Zettel mit den Namen der anwesenden Familienmitglieder ist ausreichend oder Einchecken per Corona-Warn-App

Wer kontrolliert wurde und eing_checked hat, bekommt ein Liedblatt oder Programm. Das gilt als „Eintrittskarte“.

VIELEN DANK!